

**Betriebsatzung für die Abfallwirtschaft  
des Landkreises Leer**

Aufgrund der §§ 7 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 6 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436), § 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Leer in seiner Sitzung am 16.06.2011 folgende Betriebsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Rechtsform**

- (1) Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Leer wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebsatzung geführt.

**§ 2**

**Name**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Landkreis Leer - Abfallwirtschaftsbetrieb“.

**§ 3**

**Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes sind insbesondere
  1. Sammlung und Transport von Abfällen
  2. Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
  3. Planung, Errichtung und Betrieb von Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen

4. Rekultivierung und Nachsorge von stillgelegten Deponien
5. Vorbereitung von Satzungen zur Regelung der Abfallentsorgung
6. Ermittlung des Gebührenbedarfs für die Abfallentsorgung
7. Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
8. Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes
9. Vereinbarung von Entgelten für Abfallanlieferungen zu Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen
10. Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie.

Der Eigenbetrieb darf bei Bedarf weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Leer auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Niedersächsischen Abfallgesetzes sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen durchführen.

- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

#### § 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

1.100.000,00 Euro.

#### § 5 Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

#### § 6 Betriebsausschuss

- (1) Der **Betriebsausschuss** besteht aus 6 vom Kreistag gewählten Mitgliedern und 3 Vertreter(innen) der Beschäftigten. Für die Bildung und das Verfahren des **Betriebsausschusses** gelten die Vorschriften der §§ 47 - 47 b NLO, § 110 Nds. PersVG sowie der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Der **Betriebsausschuss** ist als vorbereitender Ausschuss in allen **Betriebsangelegenheiten** zuständig, die der Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschließlich Ingenieur- und Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes ab einem Wert von jeweils 100.000,00 Euro brutto
  2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung ab einem Wert von jeweils 100.000,00 Euro brutto
  3. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke/Gebäude (-teile) mit einem Jahresbetrag von mehr als jeweils 12.000,00 Euro
  4. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von jeweils 25.000,00 Euro
  5. den Erwerb von Grundstücken ab einem Wert von jeweils 10.000,00 Euro
  6. den Erlass von Forderungen ab einem Wert von jeweils 5.000,00 brutto
  7. den Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche ab einem Wert von jeweils 10.000,00 Euro brutto
  8. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Kreisausschuss, der Landrat/die Landrätin oder die Betriebsleitung zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses, des Kreisausschusses oder des Kreistages nicht eingeholt werden kann, ordnet der Landrat/die Landrätin die notwendigen Maßnahmen an. Er/Sie hat den Kreistag, den Kreisausschuss und den Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten. Zuständigkeiten des Kreistages nach § 36 Abs. 1 NLO bleiben unberührt.

## § 7

### Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Landrat/die Landrätin eine(n) Betriebsleiter(in) und eine(n) stellvertretende(n) Betriebsleiter(in).
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere
  1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes
  2. Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit einem Wert bis zu jeweils
    - a) 40.000,00 Euro brutto bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Ingenieur- und Bauleistungen
    - b) 5.000,00 Euro brutto bei Verfügung über Betriebsvermögen
    - c) 5.000,00 Euro beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)

- d) 25.000,00 Euro brutto bei Stundung  
10.000,00 Euro brutto bei befristeter Niederschlagung,  
5.000,00 Euro brutto bei unbefristeter Niederschlagung und beim Erlass von Forderungen  
10.000,00 Euro brutto bei Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche

3. Innerbetrieblicher Personaleinsatz

4. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation

5. Vereinbarungen von Entgelten für Abfallanlieferungen zu Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen.

- (3) Die personalrechtlichen Befugnisse für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** können durch besondere Dienst-anweisung des Landrates/**der Landrätin** auf die **Betriebsleitung** übertragen werden.
- (4) Die Vertretung des Dienststellenleiters/**der Dienststellenleiterin** gegenüber dem Personalrat erfolgt im Rahmen von § 8 Absatz 1 Nds. PersVG.

## § 8

### Aufgaben des Landrates/**der Landrätin**

- (1) Der Landrat/**die Landrätin** ist gegenüber der **Betriebsleitung** weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen ist die **Betriebsleitung** zu hören.
- (2) Der Landrat/**die Landrätin** ist Dienstvorgesetzte(r) der **Betriebsleitung** und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.
- (3) Der Landrat/**die Landrätin** überträgt die ihm/**ihr** obliegende Fachaufsicht über den Eigenbetrieb dem Leiter/**der Leiterin** des Dezernates III. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.
- (4) Der Landrat/**die Landrätin** überträgt die ihm übertragene Entscheidungsbefugnis von 100.000,00 Euro brutto über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu jeweils 60.000,00 Euro brutto dem Leiter/**der Leiterin** des Dezernates III.
- (5) Die **Betriebsleitung** hat den Leiter/**die Leiterin** des Dezernates III über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere bei erheblichen Mittelabweichungen vom **Wirtschaftsplan**. Der Dezernent/**die Dezernentin** unterrichtet den Landrat/**die Landrätin**.

## § 9

### Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der **Betriebsleitung** unterliegen, zeichnet die **Betriebsleitung** unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Landrat/**die Landrätin** den Eigenbetrieb. § 58 Absätze 2 und 4 NLO bleiben unberührt.

- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## § 10

### Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Landrat/die Landrätin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Betriebsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr rechtzeitig einen Jahresabschluss, bestehend aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang, auf. Gleichzeitig ist ein Lagebericht gemäß § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind über den Landrat/die Landrätin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der/die ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Für die Konsolidierung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes mit dem Jahresabschluss des Landkreises Leer zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 100 Absätze 4 bis 6 und § 101 NGO sind der zuständigen Stelle beim Landkreis Leer alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Eigenbetriebes so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

## § 11

### Sonderkasse

- (1) Der Eigenbetrieb richtet eine Sonderkasse ein. Für diese sind § 98 Abs. 2 bis 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die §§ 40 und 41 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

## § 12

### Dienstanweisung

Der Landrat/die Landrätin kann zur näheren Ausgestaltung des Eigenbetriebes in organisatorischer und personeller Hinsicht eine besondere Dienstanweisung erlassen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am **01.08.2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom **11.02.2003** außer Kraft.

Leer, 23.06.2011

Landkreis Leer  
Der Landrat

*Diese Satzung wurde am 15.07.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr.13/2011, S. 68ff.) veröffentlicht.*